

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2015

Nr. 2015/2139

Gesetz über das Ruhegehalt des Regierungsrates (RRG) Zustimmung zum Wechsel der Vorsorgeeinrichtung; Schreiben an die Finanzkommission

1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat am 8. Dezember 2015 das Gesetz über das Ruhegehalt des Regierungsrates (RRG) beschlossen (RG 150/2015). Gemäss Art. 11 Abs. 3^{bis} des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) erfolgt der Wechsel einer Vorsorgeeinrichtung im Einverständnis mit den Arbeitnehmern.

2. Beschluss

Auf Antrag des Finanzdepartementes wird das Schreiben an die Finanzkommission zur Zustimmung zum Wechsel der Vorsorgeeinrichtung beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Schreiben an die Finanzkommission vom 15. Dezember 2015

Verteiler

Departemente (5)
Pensionskasse Kanton Solothurn
Staatskanzlei (Eng, Rol, Ett)
Parlamentsdienste